



Brüssel, den 4. Juli 2025  
(OR. en)

11249/25  
ADD 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0193 (NLE)

---

PROBA 26  
AGRI 323  
WTO 62

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. Juli 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 358 annex

---

Betr.: ANHANG  
des  
Vorschlags für einen  
BESCHLUSS DES RATES  
zur Genehmigung der Änderung des Artikels 36 des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven durch die Union

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 358 annex.

---

Anl.: COM(2025) 358 annex



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2025  
COM(2025) 358 final

ANNEX

**ANHANG**

**des**

**Vorschlags für einen  
BESCHLUSS DES RATES**

**zur Genehmigung der Änderung des Artikels 36 des Internationalen Übereinkommens  
von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven durch die Union**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

Das Internationale Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (im Folgenden „Übereinkommen“) wird wie folgt geändert:

Artikel 36 erhält folgende Fassung:

### **„Artikel 36**

#### **Geltungsdauer, Verlängerung und Außerkrafttreten**

(1) Dieses Übereinkommen bleibt bis zum 31. Dezember 2026 in Kraft, sofern es nicht gemäß Absatz 2 verlängert wird oder gemäß Absatz 3 früher außer Kraft tritt.

(2) Der Rat der Mitglieder kann dieses Übereinkommen um jeweils höchstens fünf Jahre verlängern. Er notifiziert dem Depositär diese Verlängerung. Jedes Mitglied, das eine derartige Verlängerung dieses Übereinkommens nicht annimmt, teilt dies dem Rat der Mitglieder mit; mit Beginn des Verlängerungszeitraums hört es auf, Vertragspartei des Übereinkommens zu sein.

(3) Der Rat der Mitglieder kann einvernehmlich beschließen, dieses Übereinkommen außer Kraft zu setzen. Die Verpflichtungen der Mitglieder bleiben bis zu dem vom Rat der Mitglieder festgelegten Enddatum der Geltungsdauer bestehen.

(4) Ungeachtet des Auslaufens oder der Außerkraftsetzung dieses Übereinkommens, bleibt der Internationale Olivenrat so lange weiter bestehen, wie es zu seiner Auflösung, einschließlich der Kontenabrechnung, notwendig ist; während dieser Zeit hat er alle Befugnisse und nimmt alle Aufgaben wahr, die für diesen Zweck erforderlich sind.

(5) Der Rat der Mitglieder notifiziert dem Depositär jeden nach diesem Artikel gefassten Beschluss.“